GEMEINDE FELDKIRCHEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag,20.06.2023
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:25 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Feldkirchen

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Unger, Barbara

Mitglieder des Gemeinderates

Anzenberger, Josef
Boyen, Gerhard
Demandt, Matthias, Dr.
Dietl, Rudolf
Erndl, Claudia
Feldmer, Monika
Fischer, Johann
Kerscher, Herbert
Kettl, Franz
Lehner, Josef
Weichselgartner, Jürgen

Schriftführer

Hain, Martin

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Amann, Matthias

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift vom 16.05.2023

2. Billigung eines Zuschusses an die Gemeinde Feldkirchen durch Vereinsauflösung

3. Vollzug des Art. 6 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;
Widmung der Ortsstraße in Innerhienthal

4. Vollzug des Art. 6 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;
Widmung der Erschließungsstraße und Festlegung des Straßennamens im Baugebiet WA Opperkofen

5. Vollzug der Baugesetze;
Stellungnahme zum Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Garage mit Doppelparker in der Hauptstraße 19, Flurnummer 50 der Gemarkung Feldkirchen

6. Vollzug der Baugesetze;
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der TÖB zur Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Am Krähweg" durch Deckblatt Nr. 2 der Gemeinde Aiterhofen

7. Vollzug der Baugesetze;
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der TÖB nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Stadtfeld I" durch Deckblatt Nr. 1 der Gemeinde Salching

8. Abschluss eines Stromliefervertrages

9. Erneuerung der Anlagentechnik der Pumpstation Opperkofen

10. Kinderhaus St. Martin; Auftragsvergabe für Sonnenschutz

11. Mitteilungen

12. Wünsche und Anträge

Erste Bürgermeisterin Barbara Unger eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift vom 16.05.2023

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.05.2023 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mithilfe des automatisierten Ratsinformationsdienstes zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderat nimmt somit Kenntnis vom Inhalt der Niederschrift und genehmigt diese vollinhaltlich.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12
GR/20230620/Ö1

2 Billigung eines Zuschusses an die Gemeinde Feldkirchen durch Vereinsauflösung

Sachverhalt:

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.07.2021 des Schützenvereins Edelweiß Feldkirchen e. V. wurde laut § 9 der Vereinssatzung die Auflösung des Vereins ordnungsgemäß beschlossen.

Die bestellten Liquidatoren haben inzwischen die laufenden Geschäfte des Vereins beendet, die Forderungen eingezogen und das übrige Vereinsvermögen in Geld umgesetzt. Es wurde das bewegliche Vermögen des Vereins veräußert. Die Erlöse wurden nachweislich auf das Vereinskonto eingezahlt.

Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen (§ 45 Abs. 1 BGB). Laut Vereinssatzung des Schützenvereins Edelweiß Feldkirchen e. V. ist Anfallberechtigter die Gemeinde Feldkirchen, die das Vermögen für die Förderung des Schießsports zu verwenden hat.

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins ausgeantwortet werden (§ 51 BGB Sperrjahr).
Die Bekanntmachung erfolgte beim Amtsgericht Straubing (Registergericht) am 16.09.2021.
Das Vereinsvermögen in Höhe von insgesamt 16.002,67 Euro wurde mit Kontoauflösung vom 24.02.2022 an die Gemeinde Feldkirchen überwiesen, die es seitdem treuhänderisch verwaltet.
Das Sperrjahr ist verstrichen. Das Vermögen kann somit satzungsgemäß durch die Gemeinde Feldkirchen verwendet werden.

Bei der Übertragung des Vereinsvermögens des Schützenvereins Edelweiß Feldkirchen e. V. handelt es sich um einen Zuschuss für laufende Zwecke der eine einmalige Geldleistung darstellt.

Aufgrund der Handlungsempfehlungen des Innenministeriums für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke obliegt es dem Gemeinderat, diese im Lichte der Vorteilsnahme und Korruption kritisch zu prüfen.

Beschluss:

Der Gemeinderat kann bei dem eingegangenen Zuschuss keinen besonderen Vorteil erkennen, bzw. erhebt sich kein Korruptionsverdacht gegen die Repräsentativpersonen der Gemeinde oder den Beschäftigten der Gemeinde Feldkirchen.
Es wird festgestellt, dass in der Gemeinde Feldkirchen kein weiterer Schießsportverein existiert. Da der Zuschuss somit auf Grund fehlenden Daseins nicht unmittelbar satzungsgemäß zur Förderung des Schießsports verwendet werden kann, beschließt der Gemeinderat diesen für Zwecke des Schulsports zu verwenden.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12
GR/20230620/Ö2

3 Vollzug des Art. 6 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Widmung der Ortsstraße in Innerhienthal

Sachverhalt:

Im Gemeindeteil Innerhienthal wurde mit Beschluss vom 13.02.2023 das vereinfachte Grenzregulierungsverfahren abgeschlossen. Durch die vereinfachte Umlegung wurden die Grenzverläufe vor Ort mit den Grundeigentümern und dem Vermessungsamt neu geordnet.

Der Straßenzug in der Ortsgemeinde Innerhienthal, der nun auf der FlNr. 699/2 Gmkg. Mitterharthausen im Eigentum der Gemeinde Feldkirchen liegt, wird aus Gründen der Rechtssicherheit noch einmal für den öffentlichen Verkehr als Ortsstraße gewidmet.

Beschluss:

Nachdem die Voraussetzungen nach BayStrWG vorliegen, wird der Straßenzug mit der Bezeichnung „Innerhienthal" auf der FlNr. 699/2, Gemarkung Mitterharthausen durch die Gemeinde Feldkirchen als zuständige Straßenbaubehörde mit sofortiger Wirkung als Ortsstraße gewidmet. Widmungsbeschränkungen werden nicht erlassen. Das Straßenbestandsverzeichnis wird entsprechend der Widmung fortgeführt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12
GR/20230620/Ö3

4 Vollzug des Art. 6 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Widmung der Erschließungsstraße und Festlegung des Straßennamens im Baugebiet WA Opperkofen

Sachverhalt:

Die Erschließungsarbeiten im Baugebiet WA Opperkofen werden Ende Juni 2023 vollständig abgeschlossen sein. Die Straße wird dem Verkehr bei Fertigstellung entsprechend freigegeben werden. Gemäß BayStrWG ist eine Widmung durch den Gemeinderat erforderlich.

Wenn eine Straße neu gebaut wird, ist sie im rechtlichen Sinne immer eine Privatstraße. Das gilt unabhängig vom Bauherren oder der Größe der Straße. Durch die Widmung wird der Gebrauch der Straße jedermann gestattet und die Straße in eine Straßenklasse eingestuft.

Der Gemeinderat hat über die Vergabe einer Straßenbezeichnung zu beraten.
Vorschläge seitens der Gemeindeverwaltung:

- Zur Pferdemühle (Hausnummer 1-13)
- Opperkofener Ring (Hausnummer 1-13)
- Johann-Waas-Straße (Hausnummer 1-13)
- Opperkofen (ab Hausnummer 34)

Vorschläge Hausnummernzuteilung:

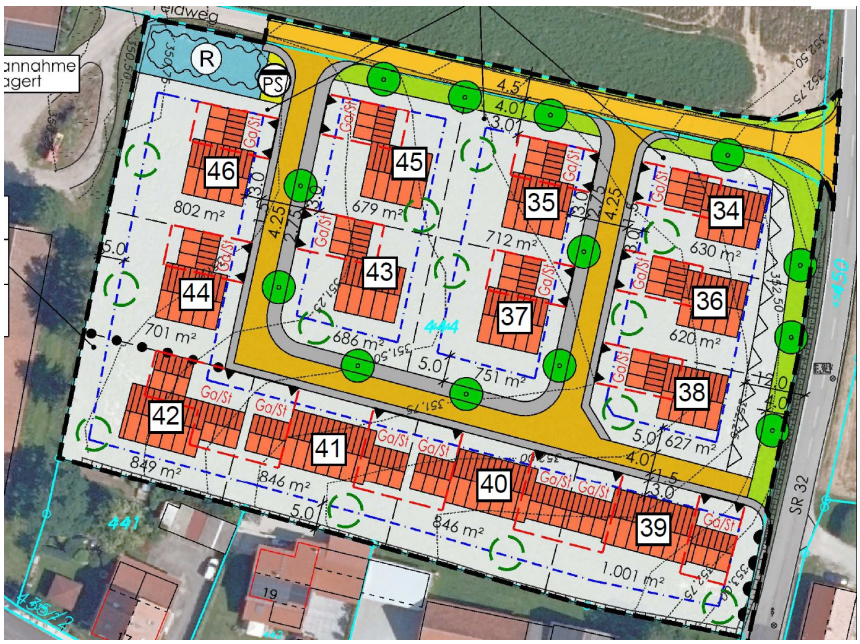

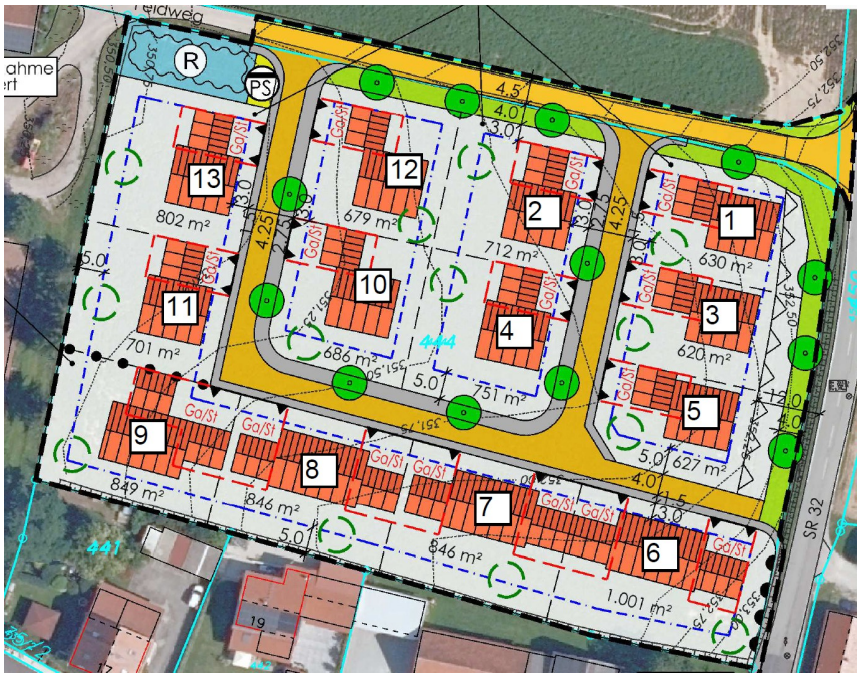

Beschluss:

Nachdem die Voraussetzungen nach BayStrWG vorliegen, wird die Erschließungsstraße auf der amtlich noch zu vermessenden Teilfläche der FlNr. 444, Gemarkung Mitterharthausen im Baugebiet WA „Opper-kofen", durch die Gemeinde Feldkirchen als zuständige Straßenbau-behörde mit sofortiger Wirkung als Ortsstraße gewidmet.
Widmungsbeschränkungen werden nicht erlassen.
Das Straßenbestandsverzeichnis wird entsprechend der Widmung fortgeführt.
Als Straßenname wird die Lagebezeichnung „An der Pferdemühle" vergeben.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12
GR/20230620/Ö4

5 Vollzug der Baugesetze;
Stellungnahme zum Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Garage mit Doppelparker in der Hauptstraße 19, Flurnummer 50 der Gemarkung Feldkirchen

Sachverhalt:

Am 05.06.2023 wurde die Gemeindeverwaltung Feldkirchen über den Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Garage mit Doppelparker in der Hauptstraße 19, Flurnummer 50 der Gemarkung Feldkirchen informiert und um Stellungnahme nach § 36 BauGB gebeten.

Da sich das Grundstück in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil ohne qualifizierten oder einfachen Bebauungsplan befindet, ist für die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens ausschließlich § 34 BauGB maßgebend.

Nach § 34 BauGB sind Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Nach den vorliegenden Bauvorlagen fügt sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das geplante Bauvorhaben ist somit planungsrechtlich zulässig.

Beschluss:

Mit dem Vorhaben „Neubau einer Garage mit Doppelparker" in der Hauptstraße 19, Flurnummer 50 der Gemarkung Feldkirchen besteht Einverständnis.

Das erforderliche gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB und Art. 64 Abs. 1 BayBO wird hiermit erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 2
GR/20230620/Ö5

6 Vollzug der Baugesetze; Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der TÖB zur Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Am Krähweg" durch Deckblatt Nr. 2 der Gemeinde Aiterhofen

Mitteilung:

Die Gemeinde Feldkirchen wurde mit Schreiben v. 27.04.23 von der Gemeinde Aiterhofen aufgefordert, bis zum 23.06.2026 bzgl. der Änderung des Bebauungsplans WA „Am Krähweg" durch Deckblatt Nr. 2 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der TÖB - Vereinfachtes Verfahren nach § 13 b BauGB - eine Stellungnahme abzugeben.

Auszug aus dem Deckblatt Nr. 2 „Anlass der Planung":

Die Gemeinde Aiterhofen beabsichtigt auf Veranlassung des örtlichen Grundstücksbesitzers sowohl den nördlichen Teil der Fl. Nr. 963, Gmkg. Aiterhofen, welcher bis dato innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Am Krähweg" in Aiterhofen als festgesetzte Immissionsschutzfläche dargestellt war, als auch den südlichen Bereich der Fl. Nr. 963 sowie weiterer unmittelbar benachbarter Flurnummern, alle Gmkg. Aiterhofen als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO auszuweisen.
Dadurch können vier neue Grundstücke (mit Einzel- oder Doppelhäusern als Wohn- oder Gewerbenutzung) entstehen und zur Deckung des örtlichen Bedarfes an Wohn- oder Gewerberaum beitragen.

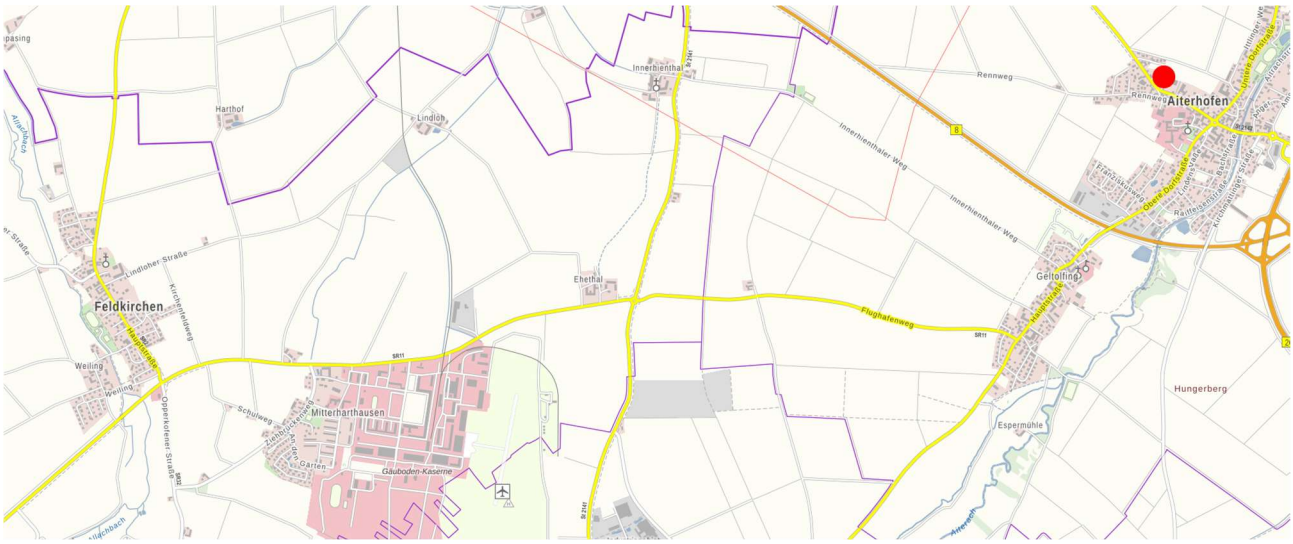

Die Gemeinde Feldkirchen teilte am 15.06.2023 der Gemeinde Aiterhofen mit, dass gegen die Änderung des B-Plans „Am Krähweg" durch Deckblatt Nr. 2 keine Einwände bestehen.

Zur Kenntnis genommen Anwesend 12

7 Vollzug der Baugesetze; Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der TÖB nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Stadtfeld I" durch Deckblatt Nr. 1 der Gemeinde Salching

Mitteilung:
Die Gemeinde Feldkirchen wurde mit Schreiben v. 11.05.23 von der Gemeinde Salching aufgefordert, bis zum 20.06.2026 bzgl. der Änderung des Bebauungsplans „Stadtfeld I" durch Deckblatt Nr. 1 im Rahmen der Beteiligung der TÖB nach § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abzugeben.

Auszug aus dem Deckblatt Nr. 1 „3. Planungsrechtliche Ausgangssituation und Begründung":
Zur einfacheren Vermarktung ist geplant, das große Gewerbegrundstück GE 2 gleichmäßig aufzuteilen. Hierfür sollen fünf gleich große Parzellen – ähnlich dem GE 3 im Süden entstehen. Zur wirtschaftlichen Erschließung wird die ursprünglich im Süden geplante Erschließungsstraße zwischen die Baufelder des GE 2 und GE 3 nach Norden verschoben. Die beiden Regenrückhaltebecken bleiben in ihrer Größe erhalten. Nach Süden entsteht somit ein 5 m breiter öffentlicher Grünstreifen.

Des Weiteren sollen im WA die ehemals 6 Parzellen von ca. 700 m² auf ca. 600 m² Größe verkleinert werden. Somit kann das vorhandene Baugebiet hinsichtlich der Flächenversiegelung optimaler genutzt werden. Ergänzende bzw. neue Festsetzungen betreffen unter anderem auch die Zulässigkeit des Walmdaches als Dachform sowie die Möglichkeit zum Bau von Doppelhäusern.

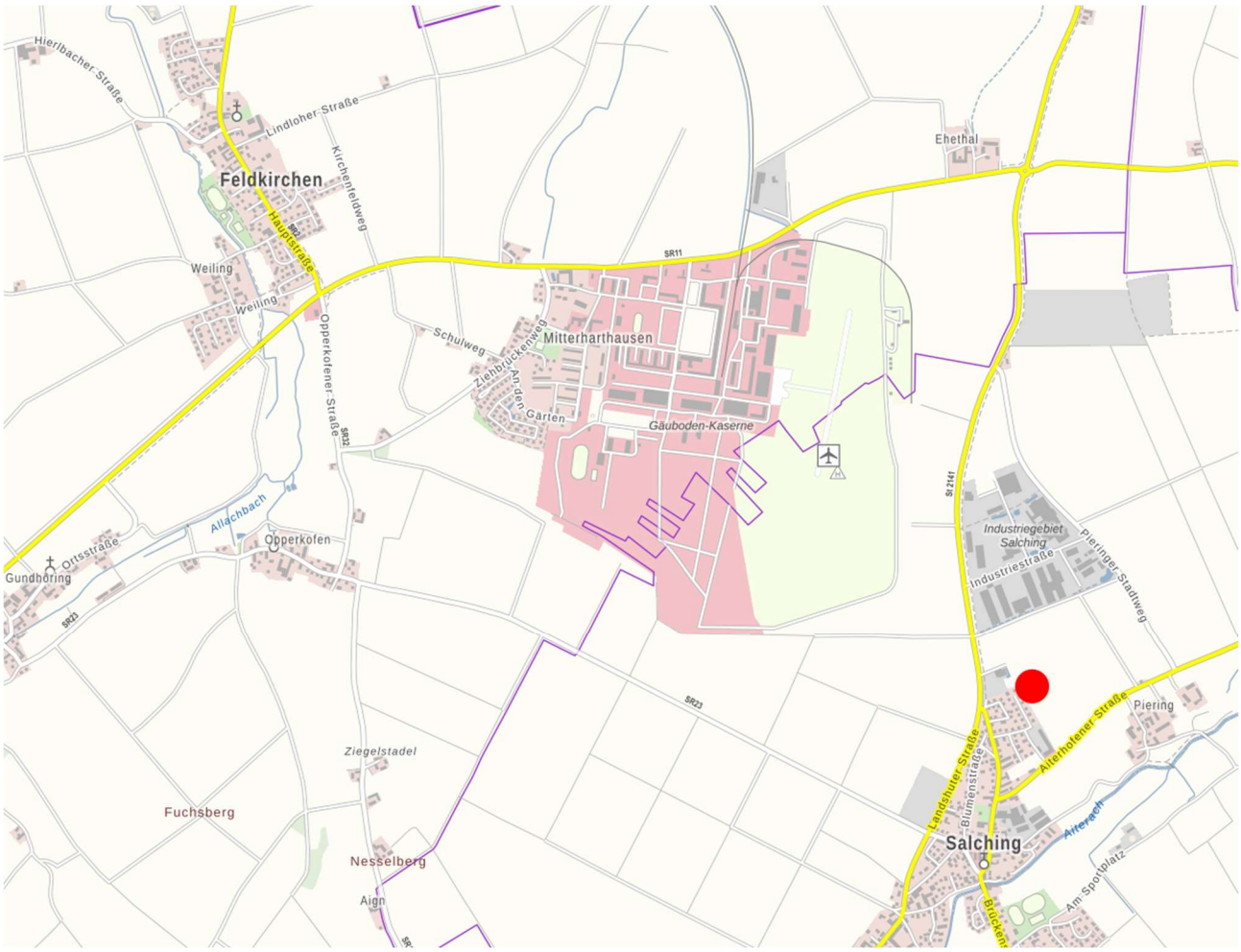

Die Gemeinde Feldkirchen teilte am 15.06.2023 der Gemeinde Salching mit, dass gegen die Änderung des B-Plans „Stadtfeld I" durch Deckblatt Nr. 1 keine Einwände bestehen.

Zur Kenntnis genommen Anwesend 12

8 Abschluss eines Stromliefervertrages

Sachverhalt:

Der bestehende Stromliefervertrag für alle gemeindlichen Liegen-schaften und die Straßenbeleuchtung endet am 31.12.2023. Für den nachfolgenden Zeitraum ist wieder eine Stromlieferung vertraglich abzusichern.
Es wurden wieder drei Angebote für die Stromlieferung in den Jahren 2024 und 2025 eingeholt:

	2024	2025	Öko-Aufschlag
Stadtwerke Straubing:	19,20 ct/kWh	17,65 ct/kWh	0,50 ct/kWh
Stadtwerke Bogen:	20,35 ct/kWh	18,88 ct/kWh	0,61 ct/kWh
Heider Energie:	20,02 Ct/kWh	18,38 Ct/kWh	0,85 Ct/kWh

Wortprotokoll:

Nach kurzer Diskussion zeichnete sich schnell ab, dass der Abschluss des Stromliefervertrages, auch wenn die Preise sich gegenüber den bisherigen Lieferkonditionen verdoppeln, aufgrund der internationalen Marktsituation dennoch noch annehmbar ist.

Sodann entfaltete sich eine weitere Diskussion ob aufgrund der angespannten Haushaltslage und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der zusätzliche Aufschlag für Öko-Strom noch gezahlt werden soll. Als Argumentation wurde das Beispiel Rathaus geführt. Hierbei konnten durch investive Maßnahmen mit PV-Anlage und Speicher der Stromverbrauch von ca. 23 tsd. kWh auf gut 1 tsd. kWh reduziert werden. Bei der Erweiterung der Grundschule ist ein analoges Vorgehen geplant. Hier würde sich das Geld besser rentieren, so die Argumentation. In der regen Diskussion wurden verschiedene Argumente ausgetauscht, so dass zunächst über den Abschluss des Stromliefervertrages abgestimmt wurde und anschließend über die Frage des Zuschlags für Öko-Strom.
Dem Stromliefervertrag wurde einstimmig zugestimmt, der positiv formulierte Beschlussvorschlag für den Öko-Zuschlag wurde mit 6:6 Stimmen faktisch abgelehnt.

Beschluss:

Aufgrund der vorliegenden Angebote beschließt der Gemeinderat, den Stromliefervertrag bei den Stadtwerken Straubing Strom und Gas GmbH abzuschließen. Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Vertrag abzuschließen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12
GR/20230620/Ö8

9 Erneuerung der Anlagentechnik der Pumpstation Opperkofen

Sachverhalt:

Die Anlagentechnik der Pumpstation Opperkofen ist mit über 20 Jahren aufgebraucht. Reparaturintensive Störungen sind mittlerweile im Wochentakt erforderlich. Es ist angezeigt, nicht mehr einzelne Komponenten zu tauschen, sondern die gesamte Anlagentechnik zu erneuern.

Die gemeindlichen Abwasserbehandlungsanlagen werden von der Firma ScharrTec aus Hunderdorf betreut. Von dieser liegt ein Angebot von über 35 tsd. Euro vor. Weitere Angebote wurden nicht eingeholt, da die Anlagentechniken kompatibel sein müssen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis der Erforderlichkeit der Erneuerung der Anlagentechnik in der Pumpstation Opperkofen und nimmt hierzu das Angebot der Firma ScharrTec aus Hunderdorf zum vorläufigen Gesamtpreis von 35.369,18 Euro. Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Arbeiten in Auftrag zu geben.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12
GR/20230620/Ö9

10 Kinderhaus St. Martin; Auftragsvergabe für Sonnenschutz

Sachverhalt:

Die Kinderhaus-Einrichtungsleitung Frau Niedermaier bittet um die Anschaffung von Markisen für die Kinderkrippe. Die Erzieherinnen klagen über die Sonneneinstrahlungen und die entsprechende Überhitzung in den Innenräumen.

In Absprache mit Herrn Schleich vom Architekturbüro Querluft wurde mit Herrn Früchtl von der Firma Hecht-Früchtl Sonnenschutz GmbH & Co. KG ein Ortstermin vereinbart (sh. Aktenvermerk v. 16.01.23).
Folgende Produkte wurden angeboten:

- Modell Weinor Cassita II 17.086,02 €
- Modell Weinor Semina Life 19.843,25 €
- Modell Lewens Toscana Grande 19.674,27 €

Die Angebote wurden vom Architekten Schleich überprüft. Herr Schleich hält das Angebot des Produkts Weinor Cassita II in Höhe von 17.086,02 € für angemessen.

Beschluss:

Der Auftrag für die Sonnenschutzarbeiten ergeht für das Produkt Modell Weinor Cassita II der Firma Hecht-Früchtl Sonnenschutz GmbH & Co. KG.

Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Arbeiten zu beauftragen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12
GR/20230620/Ö10

11 Mitteilungen

Die Erste Bürgermeisterin teilt dem Gemeinderat mit, dass…

- eine neue VHS- Außenstellenleitung ab 01.09.2023 gesucht wird.
- der Kegelverein Bavaria Mitterharthausen e.V. einen Geräteschuppen mit ca. 6x8 Meter errichten wird.
- die Deutsche Funkturm GmbH den Mietvertrag zur Errichtung eines Mobilfunksendemastes auf dem Rathaus zum 30.06.2024 gekündigt hat.
- die Baugenehmigung für die Erweiterung der Grundschule eingegangen ist. Derzeit wird noch auf den Förderbescheid gewartet. Die Ausschreibungen Baumeister und Zimmermann laufen bereits.

Zur Kenntnis genommen Anwesend 12

12 Wünsche und Anträge

Ein Mitglied des Gemeinderates erkundigt sich nach der geplanten Beschilderung der Hierlbacher Straße bei Nutzung des Pfarrgartens als Pausenhof für die Grundschule während der Bauphase.
Des Weiteren erkundigt er sich nach den Mähplänen der Gemeinde und ob diese auch für die Region Gundhöring-Hirschkofen gelten.

Zur Kenntnis genommen Anwesend 12

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erste Bürgermeisterin Barbara Unger um 20:25 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Barbara Unger
Erste Bürgermeisterin

Martin Hain
Schriftführung